

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 141 Abs. 2

Die Entschädigung für Schaden an Eigentum und für Schaden an Vermögen, mit der die Soforthilfe zur Hälfte zu verrechnen ist, muß nicht notwendigerweise eine auf Grund der Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes gewährte Entschädigung sein. Auch die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften gewährte Entschädigung fällt unter § 141 Abs. 2 BEG

(Hier entschieden für eine von der Regierung des Saarlandes im Jahre 1950 der Klägerin für Möbelverluste, für Kleider- und Wäscheverluste und für den Verlust der Geschäftseinrichtung zugebilligte Entschädigungsleistung von 250000 frs.)

BGH, Urt. v. 22. Dezember 1959 - IV ZR 231/59 - OLG Köln
LG Köln

129
IV ZR 231/59

Verkündet
am 22. Dezember 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Mina H. [REDACTED] geb. K. [REDACTED], S. [REDACTED], E. [REDACTED],
jetzt in dem I. [REDACTED] A. [REDACTED] in N. [REDACTED]
W. [REDACTED] wohnhaft,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED].

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 18. Dezember 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Dr. v. Werner, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats
(Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts in
Köln vom 22. Juni 1959 wird zurückgewiesen. Die
Entscheidung ergeht gerichtsgebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges
trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin und ihr Ehemann verließen am 6. November 1935 aus Gründen rassistischer Verfolgung das Saargebiet, wo sie bis zu ihrer Auswanderung gelebt hatten. Sie begaben sich nach Palästina. Dort ist der Ehemann der Klägerin verstorben; die Klägerin kehrte im November 1948 nach Saarbrücken zurück.

Durch den zu Gunsten der Klägerin ergangenen Feststellungsbescheid des Ministeriums des Innern der Regierung des Saarlandes vom 7. Juni 1950 (Akten der Regierung des Saarlandes) ist der verstorbene Ehemann der Klägerin gemäß § 5 des Gesetzes über die Wiedergutmachung der den Opfern des Nationalsozialismus zugefügten Schäden vom 31. Juli 1948 (ABl des Saarlandes 1948 Nr. 68 (S) vom 21. September 1948) als Opfer des Nationalsozialismus anerkannt worden. Durch Beschluß der saarländischen Wiedergutmachungskommission vom 19. Juli 1950 hat die Klägerin für Möbelverluste, für Kleider- und Wäscheverluste und für Verlust der Geschäftseinrichtung eine Entschädigungsleistung von 250.000 frs. erhalten.

Die Entschädigungsbehörde des beklagten Landes hat der Klägerin durch Bescheid vom 20. Januar 1958 die Rückwanderer-Soforthilfe gemäß § 141 BEG in Höhe von 6.000 DM zuerkannt, mit dieser aber die vorgenannten Entschädigungsleistungen von 250.000 frs. mit 3.000 DM verrechnet, so daß nur ein Betrag von 3.000 DM an die Klägerin ausgezahlt worden ist.

Die Klägerin verlangt mit der Klage die Zahlung weiterer 3.000 DM. Das Landgericht hat das beklagte Land durch



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

das Urteil vom 14. Juli 1958 antragsgemäß verurteilt. Das Berufungsgericht hat die Klage der Klägerin durch das Urteil vom 22. Juni 1959 abgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter.

Das beklagte Land beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß der Klägerin zwar der Anspruch auf Zuerkennung der Rückwanderer-Soforthilfe gemäß § 141 BEG zustehe, da das Bundesentschädigungsgesetz durch das am 6. Mai 1959 in Kraft getretene Einführungsgesetz zum Bundesentschädigungsgesetz vom 6. Februar 1959 (ABl des Saarlandes 1959 S. 759 ff) auch im Saarland gelte, die Klägerin daher nach dem 8. Mai 1945 in den Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes zurückgekehrt sei, daß sich jedoch dieser Anspruch nicht gegen das beklagte Land richte. Passiv legitimiert sei vielmehr gemäß § 185 Abs. 2 Ziff. 1 BEG das Saarland; gegen dieses Land müsse die Klägerin ihren Anspruch verfolgen.

2. Dieser Rechtsauffassung des Berufungsgerichts steht die Rechtskraft des Verwaltungsbescheides vom 20. Januar 1958 entgegen. Wieder erkennende Senat bereits in seiner

Entscheidung vom 1. Juli 1959 - IV ZR 25/59 - (RzW 1959, 514 Nr. 31) entschieden hat, wird in den Fällen, in denen eine Entschädigung durch Bescheid zuerkannt ist, der hierdurch begründete Anspruch nicht dadurch in Frage gestellt, daß der Begünstigte im Wege der Klage nach § 206 BEG gegen die Anrechnung von Leistungen oder gegen die Verrechnung oder Aufrechnung mit Gegenansprüchen angeht. Werden, wie im vorliegenden Fall, die anzurechnenden Leistungen ziffernmäßig in der Beschußformel des Bescheides aufgeführt, so zerfällt die Formel in zwei selbständige Teile, nämlich einmal in die Feststellung des Rechts in seinem vollen Umfang, und sodann in die Feststellung der Einschränkungen, die dieses Recht durch die Anrechnung früherer Leistungen erfährt. Wird der Anspruch nicht aus anderen Gründen ganz oder teilweise verneint, so ist der durch Bescheid Begünstigte nur durch die Anrechnung der Leistungen beschwert. Die Feststellung des Rechts als solchen ist und bleibt bindend und kann nicht mehr in Frage gestellt werden. An dieser rechtlichen Auffassung ist festzuhalten.

Gründe, die dem erkennenden Senat zu einer Änderung seiner Ansicht Veranlassung geben könnten, sind nicht ersichtlich. Greift der Berechtigte nur die im Bescheid festgestellte Anrechnung von Leistungen an, so kann der in dem zu seinen Gunsten erlassenen Bescheid festgestellte Anspruch dem Grunde nach nicht zu seinem Nachteil verändert werden. In dem auf die Klage des Berechtigten rechtshängig gewordenen gerichtlichen Verfahren kann das beklagte Land nur geltend machen, daß die im Bescheid ausgesprochene Anrechnung von Vorleistungen zu Recht erfolgt sei. Das beklagte Land kann sich daher im vorliegenden Verfahren nicht darauf berufen, daß nicht es selbst, sondern das Saarland zur Erfüllung des Anspruchs der Klägerin passiv legitimiert sei.

3. Im Ergebnis erweist sich die Entscheidung des Berufungsgerichts allerdings als zutreffend, da das beklagte Land mit Recht die Soforthilfe zur Hälfte mit der der Klägerin von der saarländischen Regierung zuerkannten Entschädigung verrechnet hat. Gesetzliche Grundlage dieser Verrechnung ist die Vorschrift des § 141 Abs. 2 BEG. Danach ist die Soforthilfe zur Hälfte mit der Entschädigung für Schaden an Eigentum und für Schaden an Vermögen zu verrechnen. Daß der der Klägerin von der saarländischen Regierung gewährte Betrag von 300.000 fra. eine Entschädigung für Schaden an Eigentum darstellt, ist nicht zweifelhaft. Die gesetzliche Vorschrift des Bundesentschädigungsgesetzes enthält keine Beschränkung auf die Verrechnung einer nach den Vorschriften dieses Gesetzes gewährten Entschädigung. Es kommt daher nicht darauf an, ob Entschädigung auf Grund der Bestimmungen der §§ 51 ff BEG gewährt ist. Vielmehr ist jede für den Schaden an Eigentum und für den Schaden an Vermögen erlangte Entschädigung mit der Soforthilfe zu verrechnen. Die Verrechnung stellt auch keine Einschränkung landesrechtlicher Entschädigungsvorschriften dar. Mit der Verrechnung wird der Klägerin die auf Grund der Rechtsvorschriften des Saargebiets zugewilligte Entschädigung nicht genommen. Diese Entschädigung bleibt ihr vielmehr im vollen Umfang erhalten. Beschränkt wird nur die der Klägerin auf Grund der Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes als Soforthilfe gewährte Entschädigung von 6.000 DM. Daß der Gesetzgeber des Bundesentschädigungsgesetzes berechtigt ist, die Soforthilfe in dieser Weise einzuschränken, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Nach alledem ist daher zutreffend

die von der Saarregierung wegen Schadens an Eigentum bewilligte Entschädigungsleistung mit der Soforthilfe verrechnet worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97 Abs. 1 ZFO, 225 Abs. 1 BEG.

Ascher	Bundesrichter Raske	v. Werner	Wilden
	ist beurlaubt und ver-		
	hindert zu unterschreiben	Dr. Loewenheim	
	Ascher		